

# Berühren von Schülern

## Beitrag von „alias“ vom 24. Mai 2009 19:46

Falls zwei Schüler Gefahr laufen, sich gegenseitig zu verletzen, ist der Lehrer zur Nothilfe verpflichtet.

### Zitat

Entscheidend: Rechtliche Pflicht zum Handeln Im Gegensatz zu Normverstößen durch aktives Tun kann eine Person für ihr bloßes Nichtstun (Unterlassen) weiterhin nur dann verantwortlich sein, wenn für sie nicht nur eine faktische oder moralische, sondern eine rechtliche Pflicht zum Handeln bestanden hat. Doch in welchen Fällen verlangt das Recht, dass eine Person aktiv wird und nicht die Hände in den Schoß legt? Das Strafgesetzbuch bestimmt hierzu in § 13 lediglich, dass derjenige, der es unterlässt, einen strafrechtlich relevanten Erfolg (z.B. Tod, Körperverletzung) abzuwenden, dann als Straftäter (Totschläger, Körperverletzer) verantwortlich ist, "wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt". Wann eine solche Einstandspflicht vorliegt, sagt das Gesetz nicht. Allerdings hat die Rechtsprechung diese Einstandspflicht über Jahrzehnte hinweg konkretisiert und zu diesem Zweck bestimmte Fallgruppen entwickelt. Danach können Handlungspflichten für den vorliegend interessierenden schulischen Bereich insbesondere unter den Gesichtspunkten der Aufsicht, der Überwachung und Sicherung bestimmter Gefahrenbereiche sowie eines rechtswidrigen Vorverhaltens in Betracht kommen

<http://lehrer-online.de/350709.php?sid=>